

541/AE XX.GP

#### ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Doris Kammerlander, Freundinnen und Freunde  
betreffend Sistierung der Mitgliedschaft in der NATO-PfP nach 1998  
und Rückkehr der österreichischen Bundesregierung zur immerwährenden Neutralität.  
Die österreichische Bundesregierung setzte auf gesamtstaatlicher Ebene eine Reihe von  
Maßnahmen, die als Aushöhlung der Neutralität anzusehen sind:  
Die Beteiligung im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden (PfP) auf der Basis des  
zwischen Österreich und der NATO abgeschlossenen Individual Partnership Programmes  
1996-1998 muß als Integration im Rahmen eines im Vorfeld zu einer Mitgliedschaft zur  
NATO angesiedelten und entscheidend von der NATO getragenen eigenen  
Militarbündnisses qualifiziert werden. Sie zielt u.a. auf wechselseitige Ausrichtung der  
nationalen Verteidigungsseinrichtungen, auf wechselseitige Transparenz der  
Verteidigungsplanungen und auf wechselseitigen Informationsfluß in militärischen  
Angelegenheiten.

Das am 10. Februar 1995 vom ehemaligen Außenminister Dr. Mock unterzeichnete  
„Rahmendokument der Partnerschaft für den Frieden“ wurde dem Parlament bisher weder  
zugeleitet noch zur Debatte vorgelegt. Das Individuelle Partnerschaftsprogramm Österreichs  
mit der NATO, das Übungen anderer Soldaten in Österreich und österreichischer Soldaten  
im Ausland zum Inhalt hat, trat am 26.02.1996 in Kraft.

Das Bundesheer übte im Sommer 1996 im Rahmen von „Exercise 96“, einer Übung von  
NATO-Partnerschaftsmitgliedern, auf österreichischem Staatsgebiet mit radioaktivem  
Material. Im August 1996 beteiligten sich österreichische Soldaten im Rahmen einer Übung  
unter NATO-Kommando in Lejeune, North Carolina („Cooperative Osprey“) am Training  
von Straßenkampf und Bürgerkriegseinsatz.

Außenminister Schüssel unterzeichnete anlässlich des Besuches des NATO-Generalsekretärs  
Solana in Wien am 16. Jänner 1997 das NATO-Truppenstatut, welches die Anwesenheit  
von NATO-Soldaten in Österreich regelt und das die Kommunikations- und  
Kommandostrukturen des Bundesheeres an die NATO anpaßt.

Am 30. Mai 1997 unterzeichnete der Außenminister in Sintra einen Gründungsvertrag mit  
der NATO. Österreich wurde damit im euro-atlantischen partnerschaftsrat Vollmitglied.

Auch der Verteidigungsminister hat mit einer Reihe von Initiativen deutlich gemacht, daß er sich nicht mehr an den Gesetzesbefehl, der sich aus dem Neutralitätsgesetz ausdrücklich ableitet, gebunden fühlt. Er röhrt in Österreich massiv die Werbetrommel für den NATO-Beitritt.

Sowohl die parlamentarische als auch die Mitbestimmung der Bevölkerung sind in diesen Grundfragen der Sicherheitspolitik in den vergangenen Jahren sträflich vernachlässigt worden

Darüberhinaus handelt es sich nach Auffassung der Antragsteller beim Abkommen Österreichs mit der NATO über die „Partnerschaft für den Frieden“ um einen „politischen“ Staatsvertrag i.S. des Art.50 (1) B-VG. „Politische Staatsverträge“ sind u.a. nämlich solche, die „die Stellung (...) eines Staates in der Staatengemeinschaft berühren“ (Walter/Meyer, Grundriß des österr. Bundesverfassungsrechtes, Rz 227). Dies ist beim „Partnerschaftsprogramm zwischen Österreich und der NATO“ unzweifelhaft der Fall und hätte daher alleine auch deswegen dem Nationalrat zugeleitet werden müssen.

Diese fehlende demokratische Legitimation hat auch dazu geführt, daß verschiedene Regierungsmitglieder zur Neutralität offensichtlich unterschiedliche Positionen im In- und Ausland einnehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

#### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wolle dafür Sorge tragen, daß das „Individuelle Partnerschaftsprogramm zwischen Österreich und der NATO für die 1996-1998“ ausläuft, der Rahmenvertrag mit der NATO aufgelöst und das gemeinsame Truppenstatut Österreichs mit der NATO aufgehoben werde. Österreich möge seine Vollmitgliedschaft im euro-atlantischen Kooperationsrat zurücklegen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine aktive Friedenspolitik aufzunehmen, die die immerwährende Neutralität und das Neutralitätsgesetz zur Grundlage hat.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den außenpolitischen Ausschuß vorgeschlagen.